



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
STADTRATSFRAKTION LOHNE

SPD Lohne Stadtratsfraktion, Oderstraße 11a, 49393 Lohne

Bürgermeister
Tobias Gerdesmeyer
Vogtstraße 26
49393 Lohne

Fraktionsvorsitzender
Eckhard Knospe

Oderstraße 11a
49393 Lohne

Telefon: 04442/2942
Email: e.knospe@ewetel.net

www.spd-lohne.de

Lohne, 07.04.2014

Antrag gem. § 56 NKomVG

hier: Antrag Nr. 1 – B-Plan 12/ IX als Tischvorlage zu TOP 11 der Tagesordnung für die Sitzung des Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschusses am 10.04.2014

Die Verwaltung der Stadt Lohne wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 12/IX“Innenstadt“ wieder aufleben zu lassen und formal zum Abschluss zu bringen.

Begründung:

Am 06.10.2009 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne mehrheitlich die Aufstellung des B-Planes 12/IX „Innenstadt“ (speziell für den Bereich der geplanten Marktgalerie) beschlossen.

Ein Planungsbüro aus Osnabrück hatte einen Entwurf am 18.05.2010 vorgelegt.

Der Aufstellungsbeschluss ist daraufhin öffentlich bekannt gemacht worden und anschließend hat der Entwurf schon im Zeitraum vom 31.05.2010 bis 02.07.2010 öffentlich ausgelegen.

Trotz nicht unerheblicher Kosten und obwohl fast alle Formalitäten abgearbeitet worden waren, hat die Verwaltung diesen nahezu fertigen B-Plan 12/IX ohne Angaben von Gründen nicht zum Abschluss gebracht. Unter Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen enthält dieser Entwurf den Passus: ZITAT. „*Innerhalb der Kerngebiete sind Vergnügungsstätten nicht zulässig*“.

Unter Ziffer 5.1 des Entwurfes ist diese Festsetzung noch einmal näher erläutert worden. Darin heißt es: Zitat: „*Ein Ausschluss von Vergnügungsstätten erfolgt, um an dieser zentralen Stelle der Stadt keine Nutzungen zuzulassen, die der gewünschten Gebietsaufwertung z.B. durch Verdrängung wirtschaftlich schwacher Nutzungen oder durch auffällige gestalterische Planung widersprechen*“.

Ergänzend sei dazu ausgeführt, dass in einem Kerngebiet u.a. Einzelhandel, Schank- und Speisewirtschaften als auch Vergnügungsstätten gemäß § 7 Baunutzungsverordnung zulässig sind.

Im Planungsrecht und in einschlägigen Kommentierungen zu entsprechenden Entscheidungen wird der Begriff „Vergnügungsstätte“ wie folgt definiert:

„Sammelbegriff für Gewerbebetriebe besonderer Art, bei denen die kommerzielle Unterhaltung des Besuchers im Vordergrund steht und in unterschiedlicher Ausprägung der Sexual-, Spiel- und /oder der Geselligkeitsbetriebe für eine gewinnbringende Freizeitunterhaltung angesprochen und ausgenutzt wird.“

Als eindeutige Vergnügungsstätten werden gesehen:

- Diskotheken und größere Tanzlokale,
- Spielhallen oder ähnliche Unternehmen wie Casinos,
- Nachtlokale jeglicher Art (z. B. Stripteaselokale, Tabledance-Bars usw.)
- Sex- und Pornokinos, Videopeepshow, Sexshops mit Videokabinen pp.)
- und sonstige Betriebe mit Sexdarstellungen sowie
- Swingerklubs.

Um für die Zukunft besonders den bezeichneten Bereich gerade von Vergnügungsstätten der genannten Art frei zuhalten, sollte das gemeinsame Bestreben von Rat und Verwaltung sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Fakten, des gezeigten Widerstandes gegen einen größeren Tanzbetriebe in der Innenstadt, des großen Zeitverzugs im Genehmigungsverfahren und beizubringender Gutachten um den Bau der sogenannten „Marktgalerie große Lösung“ bleibt festzustellen, dass es ein Fehler war, diesen speziellen B-Plan-Aufstellungsbeschluss nicht zum Abschluss gebracht zu haben. Das sollte nach Auffassung der SPD-Fraktion schnellstmöglich nachgeholt werden.

Sicherlich würde so ein Beschluss auch vielen unmittelbar und mittelbar Betroffenen ihre Ängste und Bedenken für die Zukunft nehmen; denen sollten Verwaltung und Rat Rechnung tragen.

Eckhard Knospe
Fraktionsvorsitzender